

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX/B/13 (Lebensmittelsicherheit
und VerbraucherInnenschutz: Kontrolle, Hygiene und
Qualität)
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr. Karen Jebousek
Tel: (01) 711 00 DW 644806
Fax: +43 (1) 71344042139
karen.jebousek@bmgf.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-75360/0015-IX/B/13/2018

Wien, 13.04.2018

Mitnahme von Assistenzhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass wird über Folgendes informiert:

Gemäß Anhang II, Kapitel IX, Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in der geltenden Fassung über Lebensmittelhygiene sind vom Lebensmittelunternehmer geeignete Verfahren vorzusehen, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden.

Ausnahmsweise können Assistenzhunde (Blindenführ-, Service-, Signalhunde) in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben toleriert werden, wenn Vorsorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genusstauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird. Um sicherzustellen, dass der mitgeführte Hund ein ausgebildeter Assistenzhund ist, hat der/die Betroffene auf Verlangen dem Personal von Einzelhandelsbetrieben seinen Behindertenpass, der die Eintragung des Assistenzhundes enthält, vorzuweisen.

Vorliegender Erlass BMASGK-75360/0015-IX/B/13/2018 ersetzt die Erlässe GZ. 31.950/27-VI/B/1a/98 und BMGF-75360/0001-IV/B/10/2006 (Mitnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog
Beilage/n: Beilagen